


WIR MACHEN TARIF

INFORMATIONEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

 facebook.com/verdi

 [@_verdi](https://twitter.com/_verdi)
[#wirsindeswert](https://twitter.com/wirsindeswert)

[wir-sind-es-wert.verdi.de](https://www.wir-sind-es-wert.verdi.de)

31. März 2020

Tarifverhandlungen zu Kurzarbeit mit VKA - Eckpunkte liegen zur Entscheidung vor

Am 30. März 2020 haben sich ver.di und Vertreter der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) im Rahmen der Verhandlungen zu einem Tarifvertrag Kurzarbeit auf ein Eckpunktepapier verständigt. Hintergrund dieser Verhandlungen ist die durch das Corona-Virus ausgelöste Krise.

Im öffentlichen Dienst gibt es viele Bereiche, in denen es weder erforderlich noch sinnvoll ist, Kurzarbeit durchzuführen. Zu nennen sind z. B. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, die Bereiche der Kinderbetreuung, die Jobcenter oder auch die Bundesagentur für Arbeit. Aber auch bei der Ver- und Entsorgung, den Sparkassen und der Verwaltung dürfte Kurzarbeit kein Thema sein.

Ganz im Gegenteil, denn hier gehen die Beschäftigten bereits seit Wochen Tag für Tag unter schwierigsten Bedingungen vielfach bis an ihre persönlichen Grenzen, um die anfallenden Aufgaben für die Versorgung der Bevölkerung zu erledigen. Hier, wie an vielen anderen Stellen wird Großartiges geleistet!

Aber es gibt auch Bereiche des öffentlichen Dienstes, in denen die Corona-Krise Beschäftigungsverhältnisse erheblich in Gefahr bringt.

Durch behördliche Anordnungen sind mittlerweile viele Bäder, Theater, Museen, Ausstellungen, Kultur- und Sporteinrichtungen, Kindertagesstätten und Schulen geschlossen worden. Das öffentliche und kulturelle Leben wurde faktisch auf null gefahren.

Das löst bei vielen der betroffenen Beschäftigten große Ängste und Besorgnis aus. Was ist mit meinem Arbeitsplatz und der Absicherung der Beschäftigung? Drohen mir wirtschaftliche Verschlechterungen?

Diese Sorgen und Fragen haben wir aufgenommen.

Es gilt, die Arbeitsplätze und den Lebensunterhalt dieser Beschäftigten zu sichern. Deshalb soll Kurzarbeit dort, wo es erheblichen Arbeitsausfall gibt und andere Beschäftigungsmöglichkeiten **nachweislich** nicht vorhanden sind, auf der Grundlage eines speziellen und zeitlich befristeten Tarifvertrages möglich sein.

Das Eckpunktepapier, das das Verhandlungsergebnis wiedergibt, sieht wie folgt aus:

- Durchführung von Kurzarbeit nur im Zusammenhang der Folgen durch die COVID-19-Epidemie
- Nachweis der Arbeitgeber über den tatsächlichen erheblichen Arbeitsausfall in dem einzelnen Bereich und der fehlenden alternativen Beschäftigungsmöglichkeit für die betroffenen Beschäftigten
- Zielrichtung sind nicht die kommunale Kernverwaltung (Personal, Bauverwaltung, Sozial- und Erziehungsdienst in kommunaler Trägerschaft), die Ordnungs- und Hoheitsverwaltung
- Beteiligung des Personalrates bzw. Betriebsrates vor Einführung von Kurzarbeit
- finanzielle Sicherung durch Zahlung eines Aufstockungsbetrages zum Kurzarbeitergeld auf 95 Prozent (für die EG 1 bis 10) bzw. 90 Prozent (ab EG 11) der Nettoentgeltdifferenz
- der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen während der Kurzarbeit und für weitere drei Monate nach der Beendigung der Kurzarbeit

VER. STÄRKT ÖFFENTLICHE DIENSTE

 ver.di



- Abbau von Guthaben auf Arbeitszeitkonten vor Beginn von Kurzarbeit
- keine Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden während der Kurzarbeit
- Ausschluss von Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- keine Anwendung dieses Tarifvertrages auf bereits bestehende betriebliche Vereinbarungen, soweit diese mindestens 80 Prozent des Nettoentgelts sichern
- der Tarifvertrag tritt am 1. April 2020 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020

2020 wird die Bundestarifkommission für den öffentlichen Dienst in einem schriftlichen Verfahren über das Verhandlungsergebnis abstimmen.



Frank Werneke
ver.di-Vorsitzender

Mit diesem Verhandlungsergebnis sind ver.di und VKA ihrer Verantwortung nachgekommen, einerseits die öffentliche Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und andererseits betroffene Beschäftigte im öffentlichen Dienst abzusichern.

Die Bundestarifkommission für den öffentlichen Dienst wurde in einer Livediskussion über das Verhandlungsergebnis informiert, bestehende Fragen wurden beantwortet und eine erste Bewertung vorgenommen.

Wie geht es weiter:

ver.di und die VKA haben sich auf eine Erklärungsfrist bis zum 15. April 2020 verständigt. Bis zum 14. April

Lasst uns diese schwierigen Zeiten solidarisch meistern. Bleibt gesund!

Beitrittserklärung Änderungsmitteilung

Mitgliedsnummer



Vertragsdaten

Titel Vorname

Name

Straße Hausnummer

Land/PLZ Wohnort

Telefon

E-Mail

Ich möchte Mitglied werden ab

Geburtsdatum

Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten

Angestellte*r Beamter*in erwerbslos
 Arbeiter*in Selbständige*r

Vollzeit Teilzeit Anzahl Wochenstunden:

Auszubildende*r/Volontär*in/Referendar*in Praktikant*in
 Schüler*in/Student*in (ohne Arbeitseinkommen)
 Dual Studierende*r Sonstiges

bis

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße Hausnummer

PLZ Beschäftigungsort

Branche

ausgeübte Tätigkeit

monatlicher Bruttoverdienst €

Lohn-/Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe

Tätigkeits-/Berufsjahre o. Lebensalterstufe

Monatsbeitrag €

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mindestens 2,50 Euro. Er wird monatlich zum Monatsende fällig.

Titel/Vorname/ Name Kontoinhaber*in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort

Ich wurde geworben durch:

Name Werber*in

Mitgliedsnummer

Datenschutzhinweise

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gewerkschaft ver.di gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://datenschutz.verdi.de>.

SEPA-Lastschriftmandat

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.
Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

IBAN

Deutsche IBAN (22 Zeichen)

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu ver.di / zeige Änderungen meiner Daten an¹⁾ und nehme die **Datenschutzhinweise** zur Kenntnis.

Ort, Datum und Unterschrift

¹⁾ nichtzutreffendes bitte streichen